

Hauptsatzung der Gemeinde Niederorschel



Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen „Niederorschel“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen zeigt in Gold einen linksgewendeten roten Greif, die rechte Vorderklaue auf einen von Silber und Schwarz gespaltenen Schild stützend, darin ein rechtsgewendeter Adler in verwechselten Tinkturen.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt die Farben Rot und Gelb.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift oben "Thüringen" und unten "Gemeinde Niederorschel" und zeigt in der Mitte das Wappen der Gemeinde Niederorschel.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens oder von Teilen des Gemeindewappens ist nicht zulässig. Die Gemeinde Niederorschel kann eine Verwendung des Gemeindewappens oder von Teilen des Gemeindewappens durch Dritte zulassen.
- (5) Die Ortsteile haben das Recht, ihre vor der Gemeindeneugliederung als Gemeinden geführten Wappen und Flaggen weiter zu führen.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Deuna,
2. Gerterode,
3. Hausen,
4. Kleinbartloff,
5. Niederorschel,
6. Oberorschel,
7. Reifenstein,
8. Rüdigershagen und
9. Vollenborn.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Die Ortsteile Deuna und Vollenborn erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Ortsteil Deuna. Zum 01.07.2024 werden für den

Ortsteil Deuna und den Ortsteil Vollenborn jeweils separate Ortsteilverfassungen eingeführt.

Die Ortsteile Gerterode, Hausen und Rüdigershagen erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.

Die Ortsteile Kleinbartloff und Reifenstein erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Ortsteil Kleinbartloff.

Die Ortsteile Niederorschel und Oberorschel erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Ortsteil Niederorschel.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (2) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
 - b) Die Wahl der Ortsteilratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.
 - c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.
- (4) Zusätzlich zu den in § 45 Absätze 5 und 6 ThürKO benannten Regelungen werden den Ortsteilräten der Ortsteile Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel und Rüdigershagen folgende weitere Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
1. Unterstützung der Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen in dem Ortsteil,
 2. Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; bei Doppelbenennungen mit Verwechslungsgefahr entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortsteilrat,
 3. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
 4. Pflege des Ortsbildes sowie Unterhaltung und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 5. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und –verschönerung,
 6. Pflege von Partner- und Patenschaften,
 7. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten,
 8. Benutzung, Unterhaltung und Ausstattung der in dem Ortsteil gelegenen öffentlichen Kinderspielplätze, der Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens,
 9. Wahl oder Vorschlag von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf den Ortsteil beschränkt und der Einheitsgemeinde diese Rechte zustehen.

- (5) Zusätzlich zu den in § 45 Absätzen 5 und 6 ThürKO benannten Regelungen unterbreiten die Ortsteilräte der Ortsteile Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel und Rüdigershagen Vorschläge zu:
1. der Auflösung der Ortsteile, der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit der Ortsteil betroffen ist,
 2. wesentlichen Änderungen der Zuständigkeiten des Ortsteilrats durch die Hauptsatzung,
 3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer den Ortsteil betreffenden Gestaltungssatzung,
 4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans,
 5. dem Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil, soweit nicht der Ortsteilrat nach Absatz 4 Nr. 3 entscheidet,
 6. der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben,
 7. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet des Ortsteils,
 8. der Planung, Errichtung, Übernahme, wesentlichen Änderung und Schließung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
 9. der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde in dem Ortsteil,
 10. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in dem Ortsteil,
 11. dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Gemeinde,
 12. der Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen,
 13. der Wahl oder Berufung von ehrenamtlich tätigen Personen, soweit sich dieses Ehrenamt auf den Ortsteil beschränkt, der Gemeinde diese Rechte zustehen und nicht der Ortsteilrat nach Absatz 4 Nr. 9 entscheidet,
 14. der Einrichtung einer Schiedsstelle, die den Bereich des Ortsteils umfasst, und Wahl der Schiedsperson für diese Schiedsstelle.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen der Gemeinde Niederorschel entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil der Gemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 8 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist für die Dauer der verbleibenden Amtszeit ehrenamtlich, danach hauptamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben gemäß § 29 ThürKO wahr. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Der Bürgermeister spricht gegenüber Einwohnern der Gemeinde regelmäßig Glückwünsche zu folgenden Anlässen aus:
 - zur Geburt jeden Kindes, dessen Eltern in der Gemeinde wohnhaft sind, in Form der Zusendung eines Geschenks,
 - zum 18. Geburtstag durch Übersendung einer Glückwunschkarte,
 - bei Altersjubilaren zum 70. Geburtstag durch schriftliche Übermittlung der Glückwünsche,
 - bei Altersjubilaren ab dem 75. Geburtstag in 5er Schritten in Form der persönlichen Gratulation, ebenso bei Altersjubilaren ab dem 90. Lebensjahr jährlich,
 - bei Ehejubiläen das 50. und jedes folgende Ehejubiläum,
 - zu Eheschließungen.

Der Bürgermeister behält sich vor, mit den persönlichen Gratulationen seine Stellvertreter oder die Ortsteilbürgermeister zu beauftragen.

Der Bürgermeister heißt alle neu zugezogenen Einwohner schriftlich willkommen.

Im Fall des Versterbens eines Einwohners der Gemeinde erhalten die Angehörigen, sofern sie zu ermitteln sind, auf postalischem Weg eine Beileidsbekundung in Form einer Karte übermittelt.

Für Mitarbeiter bzw. ehemalige Mitarbeiter (Rentner), (ehemalige) Gemeinderatsmitglieder und verdiente Gemeindeglieder wird im Todesfall eine Traueranzeige veröffentlicht.

§ 9 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

§ 10 Gemeinderat

Abweichend von § 23 Abs. 3 Satz 1 ThürKO beträgt die Zahl, der gemäß § 23 Abs. 2 ThürKO zu wählenden Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde Niederorschel für die auf die Neugliederung 2019 folgende Amtszeit der Gemeinderäte, 32.

Diese Regelung entspricht den §§ 4 der 2018 zwischen der Gemeinde Niederorschel und den aufgelösten Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen und Kleinbartloff geschlossenen Neugliederungsverträgen.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderats vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnis Hare/Niemeyer.

§ 12 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
 - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
 - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 13 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und Fraktionen als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von **70,00 Euro** sowie ein Sitzungsgeld von **17,00 Euro** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, eines Ausschusses oder einer Fraktion, in dem sie Mitglied sind. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats dienen, wird auf Nachweis ein Sitzungsgeld in Höhe von **17,00 Euro** gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Gemeinderatssitzungen nicht übersteigen.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **5,00 Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt. Überschneiden sich bei Arbeitern oder Angestellten Schichtdienst und Sitzungsdienst, gilt die zeitliche Begrenzung bis 19:00 Uhr nicht.
- (3) Für die notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von **17,00 Euro**.
- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

der Vorsitzende eines Ausschusses von	25,00 Euro,
der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion von	2,50 Euro
	je Fraktionsmitglied und Monat

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält der stellvertretende Ausschussvorsitzende ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **17,00 Euro**.
- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit gem. § 2 Abs. 1 ThürAufEVO folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortsteilbürgermeister
 - des Ortsteils Deuna von **600,75 Euro**
 - des Ortsteils Gerterode von **270,00 Euro**
 - des Ortsteils Hausen von **270,00 Euro**
 - des Ortsteils Kleinbartloff von **270,00 Euro**
 - des Ortsteils Niederorschel von **663,75 Euro**
 - des Ortsteils Rüdigershagen von **270,00 Euro**
- der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von **487,50 Euro**
- der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete von **175,50 Euro**

Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten für die Dauer ihrer verbleibenden Amtszeit (30.06.2022) gemäß § 45 Abs. 8 Satz 5 ThürKO i. V. m. § 2 ThürAufEVO eine monatliche Aufwandsentschädigung von:

- dem Ortsteil Deuna von **1.335,00 Euro**
- dem Ortsteil Gerterode von **430,00 Euro**
- dem Ortsteil Hausen von **500,00 Euro**
- dem Ortsteil Kleinbartloff von **600,00 Euro.**

- (7) Der hauptamtliche Bürgermeister der Gemeinde Niederorschel erhält gemäß § 1 i.V.m. § 2 der Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürDaufwEV) eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von **238,00 Euro**. Bei Änderungen gemäß § 4 Satz 1 ThürDaufwEV, die im Thüringer Staatsanzeiger nach § 4 Satz. 2 ThürDaufwEV bekannt gemacht werden, wird in Zukunft die monatliche Dienstaufwandsentschädigung automatisch angepasst.
- (8) Die Mitglieder des Ortsteilrats erhalten als Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Mitwirkung an den Sitzungen des Ortsteilrats ein Sitzungsgeld analog den Festsetzungen für die Gemeinderatsmitglieder gemäß Abs. 4.
- (9) Die ehrenamtlichen Wanderwegewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von je **15,00 Euro**.
- (10) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Ortschronisten betragen:
- für Ortsteile Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Rüdigershagen und Vollenborn je **25,00 Euro,**
 - für den Ortsteil Niederorschel **50,00 Euro.**
- Hierzu zählt die ehrenamtliche Absicherung aller in diesem Bereich anfallenden Arbeiten, auch die fachliche Betreuung und Erweiterung der Ausstellung des KZ-Außenkommandos Niederorschel.
- (11) Der von der Gemeinde bestellte Tontechnikwart für die Lindenhalle erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,00 Euro**.
- (12) Für die Gewährleistung der Fraktionsarbeit erhält jede im Gemeinderat vertretene Fraktion pro Mitglied monatlich eine Entschädigung von **10,00 Euro**, die nicht auf die Entschädigung nach Abs. 1 angerechnet wird.“

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Eichsfelder Kessel Nachrichten“ der Gemeinde Niederorschel.

Auf die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist ab 01. Januar 2021 zusätzlich in dem amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde am Standort – Rathaus Niederorschel, Marktplatz 2, hinzuweisen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung oder sonstige öffentliche Bekanntmachung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang der im Abs. 5 benannten Bekanntmachungskästen.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

Das Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel wird nach Bedarf, mindestens im 4-Wochen-Rhythmus, herausgegeben und in der Gemeindeverwaltung Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Das Amtsblatt wird gleichzeitig im Internet unter www.niederorschel.de / Amtsblatt bekannt gemacht.

- (2) Das Amtsblatt kann bei der Gemeindeverwaltung Niederorschel kostenlos angefordert werden. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Niederorschel vollendet.
- (4) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse und Ortsteilräte erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Eichsfelder Kessel Nachrichten“ der Gemeinde Niederorschel und ab 01. Januar 2021 zusätzlich in dem amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde am Standort – Rathaus Niederorschel, Marktplatz 2.
- (5) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Eichsfelder Kessel Nachrichten“ der Gemeinde Niederorschel und ab 01. Januar 2021 zusätzlich in dem amtlichen Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich im

- Ortsteil Deuna – im Schaukasten, Standort - Zum Hinterdorf 32,
 - Ortsteil Gerterode - im Schaukasten an der Litfaßsäule zwischen den Grundstücken Karl-Marx-Straße 14 und 16,
 - Ortsteil Hausen – im Schaukasten am Gemeindehaus, Mitteldorf 18,
 - Ortsteil Kleinbartloff – im Schaukasten am Anger,
 - Ortsteil Niederorschel – im Schaukasten am Rathaus, Marktplatz 2,
 - Ortsteil Rüdigershagen – im Schaukasten am Kindergarten, An der Kirche 73,
- (6) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend und die Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Niederorschel (Internetadresse: <https://www.niederorschel.de>), sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
 - (7) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

- (8) Öffentliche Auslegungen der Gemeinde werden in den jeweiligen Ämtern der Gemeindeverwaltung, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, vorgenommen.

§ 15 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 16 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.
§ 13 Absätze 7 und 12 treten rückwirkend zum 01. Juni 2019 in Kraft.
§ 2 Abs. 4 und 5, § 4 Absätze 4 und 5, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 13 Abs. 5 Satz 2 und § 13 Abs. 6 treten rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft.
§ 13 Abs. 4 Satz 2 und § 14 treten rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig stehen alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

(Siegel)

gez. Ingo Michalewski
Bürgermeister

Die ursprüngliche Hauptsatzung vom 14. Februar 2019 wurde im Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel „Eichsfelder Kessel Nachrichten – Wochenblatt“ Nr. 8/2019 am 22. Februar 2020 öffentlich bekannt gemacht.
Die 1. Änderungssatzung vom 16. November 2020 sowie die 2. Änderungssatzung vom 18. November 2020 wurden im Amtsblatt „Eichsfelder Kessel Nachrichten – Wochenblatt“ Nr. 47/2020 am 27. November 2020 öffentlich bekannt gemacht.